



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworte 052 378 23 01

Webmail: www.mh.tc/contact/vgt.ch

Tuttwil, den 22. September

Chambre d'accusation
pl. du Bourg-de-Four 1
1204 Genève

In der Strafuntersuchung gegen mich wegen Rassismus erhebe ich

Rekurs

gegen das

mandat de comparution du juge d'instruction de Genève vom 25. August 2006

wegen

Rechtsverweigerung und Willkür

Anträge:

1. Die Mandat de Comparution vom 25. August 2006 sei aufzuheben.
2. Der juge d'instruction sei anzuweisen,
 - a) den Angeschuldigten rechtshilfweise in seinem Wohnbezirks einvernehmen zu lassen;
 - b) evtl vor allfälligen Zwangsmassnahmen über das Gesuch um rechtshilfweise Einvernahme im Wohnbezirk des Angeschuldigten vom 30. August 2006 zu entscheiden.
3. Es sei dem Angeschuldigten ein amtlicher Verteidiger beizustellen. Erbeten: Rechtsanwalt Jean-Pierre Garbade, Genf

Begründung:

Prozessuales / Sprache

Der Rekurrent kann Französisch einigermassen lesen, sich aber französisch nicht gut ausdrücken und keinesfalls sich in französischer Sprache wirksam verteidigen.

Gemäss den Garantien eines fairen Verfahrens nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hat ein Beschuldigter ein Anrecht auf einen unentgeltlichen Dolmetscher sowie das Recht, sich in seiner Sprache verteidigen zu können (Villiger: Handbuch der EMRK, 2. Auflage, Rz 528 und 529; im gleichen Sinne: Jörg Paul Müller: Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Seite 145/146 und Ergänzungsband von Markus Schefer Seite 102-104). Von diesem Grundrecht macht der Rekurrent Gebrauch, indem er vorliegenden Rekurs in Deutsch einreicht; das Gericht möge den Rekurs wenn nötig von einem Dolmetscher übersetzen lassen.

Materiell

1.

Die inkriminierte Ausgabe der ACUSA-News vom April wurde am Sitz der Redaktion gemäss Impressum (Tuttwil/TG) verfasst. Der Druck- und Versandauftrag erfolgt ebenfalls von Tuttwil aus (Sitz auch des Verlages). Die ACUSA-News wurde in allen Westschweizer verbreitet (GE ist nicht speziell betroffen). Die **örtliche Zuständigkeit** liegt ganz klar im TG. Das Verfahren ist früher oder später an den TG abzutreten. Dies ist bezüglich Unverhältnismässigkeit der Vorladung und der angedrohten Vorführung nach Genf zu beachten.

2.

Gemäss KRH 12 iVm Art 31, 32 und 190 der StPO GE muss eine Vorladung oder ein Vorführbefehl die **Rechtsmittelbelehrung**, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist enthalten. Die **Vorladung** enthält keine Rechtsmittelbelehrung und ist deshalb **nicht rechtsgültig**. Jedenfalls darf dem Betroffenen aus der fehlenden Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil entstehen. Insbesondere kann ihm nicht eine allenfalls verstrichene Rechtsmittelfrist vorgehalten werden.

3.

Der Angeschuldigte hat mit Eingabe vom 30.8.2006 dem Genfer Untersuchungsrichter mitgeteilt, dass er von seinem Recht auf **Aussageverweigerung** Gebrauch mache und gleichzeitig beantragt, dies sei im Rahmen einer rechtshilfeweisen Einvernahme vor dem Bezirksamt Münchwilen zu protokollieren, die lange Reise nach Genf sei **unverhältnismässig**. Dieses Gesuch ist nicht behandelt worden. Das stellt eine Rechtsverweigerung **und menschenrechtswidrige Verweigerung des rechtliche Gehörs** im Sinne von EMRK 6 dar.

4.

Da ich mich im Genfer Strafprozessrecht nicht auskenne, ersuche ich in Antrag 3 um einen amtlichen Verteidiger.

Mit freundlichen Grüssen

Beilage:

1. Die angefochtene Vorladung 25. August 2006
2. Gesuch um rechtshilfweise Einvernahme vom 30. August 2006